

Retaxierungen bei Cannabis-Rezepten

Ergebnisse einer Umfrage

CL | Retaxierungen sind ein alltägliches Problem in Apotheken. Teils hat es den Anschein, dass Krankenkassen gezielt nach Gründen suchen, Apotheken ihre rechtmäßigen Vergütungen zu verwehren. DAP wollte mit einer Umfrage herausfinden, aus welchen Gründen Cannabis-Retaxierungen ausgesprochen wurden.

Bei der Herstellung und Abgabe von medizinischem Cannabis müssen Apothekenmitarbeiter einige Dinge beachten, damit es nicht nach Monaten zu einer Retaxierung kommt. Dabei können verschiedene Gründe zu einer solchen führen: von nichtbeachteten BtM-Formalien bis hin zur Auswahl einer nicht wirtschaftlichen Packungsgröße. Retaxierungen zu einem fehlenden oder falschen Hash-Code sowie falscher Taxierung im Allgemeinen wurden dem DAP schon zugetragen. In einer Umfrage wollte das DAP von den Apotheken genauer wissen, welches Cannabis-Rezepturazneimittel sie am häufigsten abgeben und aus welchen Gründen sie schon eine Retaxation bekommen haben.

Umfrageergebnisse

An der Umfrage vom 9. bis 16. Mai 2023 nahmen 1.835 Apothekenmitarbeiter teil. Von den Teilnehmern geben

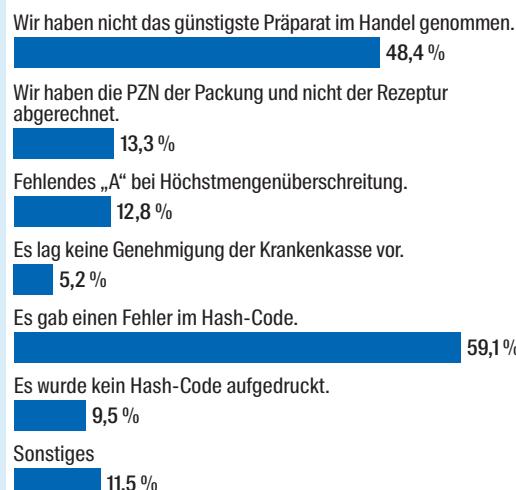


Abb.: DAP Umfrage zu Retaxierungen bei medizinischem Cannabis: „Was waren die Gründe Ihrer Retaxationen?“

1.488 an, dass sie medizinisches Cannabis in ihrer Apotheke abgeben. Dabei geben die meisten Apotheken Dronabinol-Lösung (85,4%) gefolgt von unverarbeiteten Cannabisblüten (37,8%) und Dronabinol-Kapseln (30,9%) ab.

Von den Apotheken, die Cannabis-Rezepte beliefern, gaben 53,7% an, schon mal eine Retaxierung bei einem Cannabis-Rezept bekommen zu haben. Die häufigsten Gründe waren dabei ein Fehler im Hash-Code (59,1%) und dass nicht das günstigste im Handel befindliche Präparat für die Abgabe ausgewählt wurde (48,4%). Aber auch ein fehlendes „A“ bei Höchstmengenüberschreitung (12,8%) oder eine Abrechnung der PZN und nicht der Rezeptur (13,3%) haben schon zu Retaxierungen geführt.

Fazit

Die Umfrage gibt einen kleinen Überblick über den derzeitigen Stand von Cannabis-Rezepten in den Apotheken: Bei der Belieferung der Rezepte sollten Apotheken neben der Auswahl eines Produktes mit dem günstigsten Apothekeneinkaufspreis vor allem auch auf die richtige Erstellung des Hash-Codes achten, um Retaxierungen künftig zu vermeiden. Die Verwendung von Herstellersets und Identifikationssets ist teilweise möglich, jedoch können diese nicht zulasten der Krankenkasse abgerechnet werden. Aufgrund der Vorgaben für die Erstellung des Hash-Codes kann ein Herstellerset nicht zulasten der GKV abgerechnet werden.

Weitere Informationen zum Thema medizinisches Cannabis, u. a. zur Herstellung und Abrechnung, finden Sie in unserer Rubrik „Medizinisches Cannabis“.



DAP-Rubrik „Medizinisches Cannabis“:
www.DAPdialog.de/7538